

Riksdagens
Ombudsmän
- JO -^{*)}

8.3.2005

Kjell Swanström
Leiter des Sekretariats

Entwurf eines Gesetzes der Bundesrepublik Deutschland über den Zugang zu Informationen bei Behörden – Anhörung im Innenausschuss des Bundestages am Montag, 14. März 2005

Kurzer Einführungsvortrag

Für einen Schweden ist selbstverständlich, dass Informationen staatlicher und kommunaler Behörden aus Angelegenheiten, die sie bearbeiten, aber auch aus deren sonstigen Dienstgeschäften in der Regel offen und allen, die es wünschen, zugänglich sind. Dies betrifft sowohl die Öffentlichkeit als auch Journalisten und Vertreter der Medien.

Dieses Prinzip ist mit einigen kürzeren Unterbrechungen gemäß dem Grundgesetz Schwedens seit 1766 gültig. Insgesamt sind die Erfahrungen im Wesentlichen positiv. Offenheit in der Arbeit der Behörden fördert das Vertrauen der Bürger in die Machthaber, während übertriebene Verslossenheit und Geheimniskrämerei geeignet sind, Misstrauen hervorzurufen. Umfassender und schneller Zugang zu Informationen – nicht zuletzt durch Vermittlung der Medien – regt die öffentliche Debatte an und erhöht deren Qualität. Es gibt auch Hinweise, dass große Offenheit im behördlichen Bereich einer von mehreren Faktoren ist, die Korruptionstendenzen effektiv entgegenwirken.

Vor diesem Hintergrund sehe ich es als sehr positiv an, dass jetzt ein Gesetzentwurf zur Informationsfreiheit auf Bundesebene in Deutschland vorliegt, der auf dem Prinzip der Offenheit als Grundprinzip aufbaut. Allerdings bin ich etwas erstaunt, dass es so lange gedauert hat, bis ein derartiger Entwurf vorgelegt wurde.

Vor den heutigen Beratungen möchte ich auf drei Abschnitte im Gesetzentwurf hinweisen, die nach meiner Auffassung eingehend diskutiert werden sollten.

1. Ausnahmen vom Hauptprinzip (§§ 3 – 6)

Ausnahmen sollten so weit wie möglich eingeschränkt und genau präzisiert werden. Es besteht die Gefahr, dass weitgehende, unpräzise Ausnahmen den Grundgedanken des Gesetzes unterminieren und das Ziel zunichte machen, das darin besteht, die öffentliche Verwaltung offen und transparent zu gestalten; „Das Prinzip der Transparenz“.

Ich bin der Auffassung, dass die Ausnahmen im vorliegenden Gesetzentwurf unnötig umfassend und außerdem bestimmte Ausnahmen so unpräzise sind, dass sie die Behörden dazu einladen könnten, extensive Auslegungen vorzunehmen. Die schwedischen Erfahrungen besagen, dass die Behörden allzu unpräzise Ausnahmen oft auf diese Weise auslegen.

^{*)} Justitieombudsmän (– JO –) = Ombudsmänner des Parlamentes (Reichstag). Vom Reichstag ernannte Personen, die überwachen, dass die Angestellten in Behörden, staatlichen Einrichtungen etc. bei der Ausübung ihres Amtes das Gesetz befolgen.

2. Bearbeitungszeit bei Anträgen auf Herausgabe von Informationen (§ 7 Abs. 5)

Eine Frist von einem Monat, in bestimmten Fällen von zwei Monaten ab Datum der Antragstellung ist meiner Meinung nach viel zu lang. Wenn eine gesetzliche Regelung dieser Art ihren Zweck erfüllen soll, ist es wichtig, dass die gewünschte Information sofort oder auf jeden Fall innerhalb einer sehr kurzen Frist zugänglich gemacht wird. Das gilt nicht zuletzt, damit die gesetzliche Regelung zur Informationsfreiheit der Presse und anderen Medien bei der Berichterstattung aus dem gesellschaftlichen Leben als effektives Hilfsmittel dient.

Es ist auch wichtig, dass ein Widerspruch vor dem Verwaltungsgericht (§ 9 Abs. 4) mit Vorrang behandelt wird.

3. Stellung und Rechte Dritter (§ 8)

Im Gesetzesentwurf erhält ein Dritter, d.h. der Träger eines eventuell schutzwürdigen Interesses an der Geheimhaltung eine auffallend starke Stellung. Ich halte diesen Teil des Gesetzentwurfes für fraglich. Dies kann dazu führen, dass teils das Recht auf Einsicht über die bereits sehr weitgehenden Ausnahmen nach §§ 3 – 6 hinaus weiter beschränkt wird, teils die Bearbeitungszeit von Anträgen auf die Herausgabe von Informationen auf unglückliche Art verlängert wird.

Kjell Swanström